

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Sondermitteilung vom 12. August 2024

Rebschutz- und Weinbauinformation

Aktuelle Informationen erhalten Sie über den automatischen Ansagedienst und über unsere Internetseite unter www.dlr-rheinpfalz.rlp.de. Sie können uns gerne Ihre Anfragen, gegebenenfalls mit Schadbildern, via E-Mail zukommen lassen. Telefonische Meldungen zur Befalls situation in Ihren Weinbergen nehmen wir gerne montags – freitags 08:00 - 10:00 Uhr unter der Durchwahl 06321/671-284 entgegen.



Breitenweg 71
67435 Neustadt an der Weinstraße
www.dlr-rheinpfalz.rlp.de

☎ Automatische Ansage 06321/671-333

	✉ E-Mail	📠 Fax	🌐 Homepage Direkt-Links
	Hinweise Pflanzenschutz phytomedizin@dlr.rlp.de	06321/671-387	Institut für Phytomedizin
	Hinweise Weinbau Direkt an die Berater	06321/671-222	Institut für Weinbau und Oenologie
	Hinweise zur Witterung und zum Entwicklungsstand und zur allgemeinen (Befalls-)Situation		
	Termin- und Veranstaltungshinweise		

- Hinweise zur Vogelabwehr - - Meldeportal für Vogelschäden -

Allgemeine Situation: Die Lese rückt langsam näher und damit auch für einige Winzer oder Weinbaugemeinden spätestens jetzt die Notwendigkeit sich mit dem Thema Vogelabwehr auseinanderzusetzen. Im Folgenden werden verschiedene Abwehrmöglichkeiten mit wichtigen Hinweisen zur Umsetzung aufgezeigt.

Zusätzlich möchten wir nochmal auf das Meldeportal für Vogelschäden hinweisen, verbunden mit der Bitte, entsprechende Schäden durch Stare und andere Vögel dort zu melden.

Betrieb akustischer Vogelabwehrgeräte: Viele weinbautreibende Gemeinden nutzen bevorzugt akustische Vogelabwehrgeräte zur Starenabwehr. In Rheinland-Pfalz ist der Betrieb von akustischen Vogelabwehrgeräten wie Schussapparaten und Phonoakustikgeräten (Geräte mit Lautsprechern) gesetzlich über das Landesimmissionsschutzgesetz (§ 7, Abs. 3) geregelt. Zur praktischen Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen hat der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz einige Grundsätze für das Aufstellen und den Betrieb von Vogelabwehrgeräten erarbeitet, die sowohl für die Antragsteller als auch die Genehmigungsbehörden als Orientierung dienen.

Einige dieser Grundsätze sind hier in vereinfachter Form aufgeführt:

- Für Vogelabwehrgeräte (Schussapparate, Gaskanonen), die in einer Entfernung von weniger als 1000 m zu einem Dorfgebiet/Wohngebiet betrieben werden sollen, ist eine Genehmigung des zuständigen Ordnungsamtes erforderlich!
- Eine flächendeckende Starenabwehr mit Schussapparaten wird nur während des Hauptlesezeitraums durchgeführt.
- Die Anzahl der Anlagen ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- Die Mündungen der Schussrohre dürfen nicht zur Wohnbebauung hin ausgerichtet sein, die Geräte müssen in ausreichendem Sicherheitsabstand zu Wegen aufgestellt werden.
- Die Abstands-Richtwerte zu Wohngebieten, Mischgebieten [MI/MD], allgemeinen [WA] und reinen Wohngebieten [WR] betragen:

max. Schussanzahl je Tag	Art der Wohnbebauung nach BauNVO		
	MI/MD	WA	WR
bis 40	300 m	500 m	700 m
41 - 100	500 m	800 m	1.000 m
über 100	keine Richtwerte, Einzelfallprüfung		

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Sondermitteilung vom 12. August 2024

- Zu einer benachbarten Schussanlage sollte mindestens der gleiche Abstand wie zur Wohnbebauung eingehalten werden.
- In Einzelfällen (z. B. bei besonderen Geländebedingungen oder beim Einsatz schallarmer Geräte) können die Abstands-Richtwerte unter Umständen auch unterschritten werden (Einzelfallprüfung erforderlich). Verbindlich sind in jedem Fall die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Abstände!
- Die Nachtruhe von 22 bis 6 Uhr ist grundsätzlich einzuhalten. Darüber hinaus muss die abnehmende Tageslänge berücksichtigt werden.

Weitere Informationen sind der „*Arbeitshilfe zur immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb akustischer Geräte zur Vogelabwehr*“ zu entnehmen.

Um eine zügige und problemlose Bearbeitung der Anträge seitens der Ordnungsämter zu ermöglichen, ist darauf zu achten, die Anträge vollständig und möglichst ausführlich auszufüllen.

Funkferngesteuerte Schussapparate: Einige Gemeinden arbeiten bereits mit funkferngesteuerten Schussapparaten. Durch diese Steuerung können Feldhüter die Apparate bedarfsorientiert aus der Ferne auslösen. Es kommt in der Regel zu geringeren Schusszahlen und dadurch zu verminderten Lärmbelästigungen, was zu weniger Problemen mit Anwohnern führt.

Unter Umständen können bei ferngesteuerten Schussapparaten die Abstandsrichtwerte unterschritten werden, da sie dem Einsatz eines Feldhüters gleichkommen. Dies ist jedoch mit dem zuständigen Ordnungsamt zu klären und entsprechend genehmigen zu lassen.

Feldhüter: Im Idealfall werden zur Vogelabwehr Feldhüter eingesetzt. Neben einem entsprechenden Sachkundenachweis müssen Feldhüter beim Einsatz von Schreckschusswaffen im Weinbergsgeleände auch eine Erlaubnis zum Führen von Schreckschusswaffen („Kleiner Waffenschein“) besitzen. Es gibt dazu aber (örtliche) Ausnahmeregelungen, wonach Personen, die die Schadvogelabwehr in Ertragsweinbergen ausüben, von dieser Bestimmung befreit sind. Diese Befreiung gilt nur für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im Zweifelsfall sollte man sich bei der zuständigen Ordnungsbehörde erkundigen.

Zum Kauf von Starenschreckmunition benötigt man einen Munitionserwerbsschein, der nur Personen mit Sachkundenachweis ausgestellt wird.

Vogelschutznetze: In unmittelbaren Ortsrandlagen oder zum Schutz der Trauben nach Beendigung der Hauptlese kann der Einsatz von Vogelschutznetzen notwendig werden. Für Vogelschutznetze wird eine Maschenweite von höchstens 25 x 25 mm empfohlen. Netze, die über die Rebzeilen gespannt werden, sollten mit einem Bodenabstand von mindestens 40 - 50 cm verlegt werden, um Kleinsäuger nicht zu gefährden. Nur in Ausnahmefällen bei Gefahr durch seitlich einfliedende Vögel können die Netze auch bis zum Boden heruntergezogen werden, müssen dann aber straff verspannt sein.

Netze sind möglichst oft zu kontrollieren und nach der Lese aus Gründen des Vogelschutzes sofort zu entfernen.

Optische Abwehrmaßnahmen: Leider gibt es in diesem Bereich keine im Freiland einsetzbaren und zuverlässig wirkenden Neuerungen.

Rein optisch wirkende Abwehrmittel (Schreckbänder, Alustreifen, Vogelscheuchen, Drachen, an Schnüren aufgehängte CDs) sind erfahrungsgemäß bei hohem Starendruck auf Dauer nicht ausreichend wirksam und werden meist nur in Kombination mit akustischen Methoden oder bei Weinbergen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohngebieten eingesetzt. Sie können zu Beginn der Lese bei geringem Starendruck vorbeugend verwendet werden.



Abbildung 1: Greifvogel als optische Abwehrmaßnahme

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Sondermitteilung vom 12. August 2024

Meldeportal für Vogelschäden

Das Land Rheinland-Pfalz hat ein elektronisches Meldeportal für Vogelschäden in der Landwirtschaft freigeschaltet. Damit sollen Schadensmeldungen schneller und einfacher erfasst werden. Das Portal wurde in erster Linie für Schadensmeldungen im Acker-, Gemüse- und Obstbau geschaffen, die sehr große Schäden durch verschiedene Rabenvögel und Gänse zu verzeichnen haben.

Aber auch Winzer können Schäden durch Stare oder andere Vogelarten an Trauben melden. Diese Meldungen helfen, einen Überblick über das regionale Auftreten und das Ausmaß der Schäden in Rheinland-Pfalz zu erhalten, um in der Beratung darauf reagieren zu können.

Das Meldeportal finden Sie unter nachstehendem Link oder QR-Code:

<https://web.isip.de/meldeportal/rp>



Nach der Anmeldung erhalten Sie eine E-Mail mit einem direkten Link zur Eingabemaske im Meldeportal. Dort können Sie alle relevanten Daten, inkl. Art der Schäden, Größe und Lage der geschädigten Fläche usw. melden. Bei Schäden durch Stare an Trauben, bitten wir Sie, dies nochmal im Feld „Beschreibung“ zu vermerken. Dies erleichtert uns die Zuordnung und Bearbeitung.